



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:
[REDACTED]

Telefon: +49228997799 [REDACTED]
E-Mail: BS7@bfdi.bund.de

Aktenz.: 22-243 II#4572
(bitte immer angeben)
Dok.: 119234/2025

Anlage: ./.

Bonn, 19.11.2025

Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen

Ihre Eingabe vom 04. September 2025

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf Ihre o. g. Eingabe.

Gemäß § 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten.

In der letzten Woche hatte ich eine Besprechung mit der Deutsche Post AG (DPAG), in der ich mich auch über die für die Datenschutzaufsicht relevanten Zuständigkeiten beim Produkt Postwurfspezial informiert habe.

Die DPAG bietet das Produkt Postwurfspezial an. Der Prozess um Postwurfspezial lässt sich in vier Arbeitsschritte einteilen: Das Erheben von Adressen, die Adressselektion, das Drucken der Sendungen und die Zustellung der geruckten Schreiben. Die ersten drei Schritte fallen jedoch nicht in den Bereich des geschäftsmäßigen Erbringens von

Seite 2 von 2 Postdienstleistungen i.S.d. PostG. Dieser beginnt gegebenenfalls erst mit der Übergabe der Sendungen in den Zustellkreislauf.

Im Ergebnis ergibt sich für den von Ihnen geschilderten Sachverhalt keine Zuständigkeit bei der BfDI. Wenn Sie wünschen, dass ich eine Abgabe an die zuständige Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen veranlasse, bitte ich um eine kurze Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

